

T a r o l l e

der

Einregistrirungs = Gebühren

für das

Großherzogthum Frankfurt.

2 1 1 0 1 4 0 2

Eintrag in den ...

Geographisches Institut

Handlungen und Urkunden.	Gebühren			Ausnahmen und Modifikationen.
	Ständige		Steigende	
	fl.	kr.		
A.				
Abfindung des Gemeinschuldners mit den Gläubigern auf Frist und Nachlaß (attermolement)	—	—	1/2	
Ablehnung eines Gerichtshofes bei der Berufung (exclusion). In der Gerichtskanzley	I.	—	—	
Durch Gerichtsbothen	—	30	—	
Abnahme der Siegel bei Inventuren bei jeder Sitzung	I.	—	—	
Abrechnung, als Erledigung eines Geschäftes Wenn nämlich solche nicht als Schuldverschreibung oder Quittung der steigenden Gebühr unterworfen ist	—	30	—	
Ab schätzung von Mobilien Wenn solche in dem Inventar enthalten, so wird keine besondere Gebühr erhoben.	—	30	—	
Ab schluß des Inventars (cloture)	I.	—	—	
Ab stand, Verzicht (desistement) Wenn keine Schuldverschreibung, Pfändung oder Vermögens-Uebertragung zu Grunde liegt, sonst die einschlägige steigende Gebühr.	—	30	—	
Ab stand von der Güter-Gemeinschaft, Erbschaft oder Vermächtniß von jedem Verzichtleistenden und für jeden Nachlaß	—	30	—	
Abtretung gegen Vergeltung Beweglicher Aktien	—	—	1/2	
Vertragter Schulden	—	—	I.	
Von Mobilien u. ständigen Gefällen	—	—	2.	
Von Immobilien	—	—	4.	Modifizirt auf 3 Prozent.
Abtretung an künftige Erben. Siehe Schenkung.				
Abweisung der Einsprache gegen den Bescheid der Polizey, Klage- und peinlichen Gerichte	—	30	—	
Des Friedensrichters	I.	—	—	
Der Zivil-, Handels- und Schiedsgerichte	I.	30	—	
Afforde mit Unternehmern und Werkleuten für öffentliche Gebäude und Anstalten Gene zwischen Privaten geschlossene Afforde über Wiederherstellungen, Fertigung und Unterhaltung jeder Gegenstände	—	—	1/2	
	—	—	I.	



H a n d l u n g e n und U r k u n d e n .	G e b ü h r e n .			A u s n a h m e n und M o d i f i k a t i o n e n .
	ständige		steigende	
	fl.	kr.	v. Hundert	
Afforde. Wenn ein Kauf- oder Lieferungs-Afford zu Grunde liegt	—	—	2.	
Aktie. Antheile an Handlungs-Geschäften, Wechsel-Geschäften, Unternehmungen, Fabriken etc. Deren Uebertragung soferne sie als bewegliches Gut anzusehen sind aber liegende Güter darunter begriffen	—	—	½ 4.	Modifizirt auf 3 Prozent
Anerkennung der Unterschrift Wenn darauf gerichtlich erkannt wird, so wird die Gebühr nach dem Tarif der Gerichts-Bescheide erhoben.	—	30	—	—
Angabe des Freundes, für welchen der Steigerer gekauft, innerhalb 24 Stunden	—	30	—	—
Annahme an Kindesstatt (adoption)	—	30	—	—
Annahme der ehlichen Gütergemeinschaft von Seiten der Ehefrau oder ihrer Erben nach Trennung der Ehe	—	30	—	—
Annahme anerbottner baarer Zahlung als Quittung Wird aber dadurch erst die Schuld verschrieben	—	—	½ 1.	—
Annahme einer Erbschaft oder Vermächtniß, von jedem Erben und von jedem Erbtheil Wenn solches durch eine besondere Handlung geschieht	—	30	—	—
Annahme einer Schuld-Ueberweisung, wenn die Ueberweisung die Gebühr besonders entrichtet hat	—	30	—	—
Anordnung der Inventur durch Civil-Gerichte	1.	30	—	—
Anweisung auf öffentliche Kassen	—	—	—	Frei
Anzeige, Angabe, gerichtliche, der Unächtheit einer Urkunde	—	30	—	—
Appellation, Berufung. Bescheid über die Zulässigkeit derselben oder Unzulässigkeit Die Einlegung der Berufung vom Bescheid der Friedensrichter an das Civil-Gericht Vom Urtheil der Civil-, Handels- oder Schiedsgerichte Wird die Appellation von dem Gerichtsboten durch besondere Handlung eröffnet, so ist die gewöhnliche Gebühr An das Kassations-Gericht.	1. 2. 5. — 7.	30 30 — 30 30	— — — — —	— — — — —

H a n d l u n g e n u n d U r k u n d e n .	G e b ü h r e n		A u s n a h m e n u n d M o d i f i k a t i o n e n .	
	ständige		steigende	
	fl.	fr.	v. Hundert	
Aufhebung des Beschlages durch Urtheil				
Der Civil-Gerichte	1.	30	--	--
Der Friedens-Gerichte	1.	--	--	--
Der Polizey-, Rüge- und peinlichen Gerichte	--	30	--	--
Aufhebung eines Kontrakts				
Durch gegenseitige Einwilligung, wenn sie innerhalb 24 Stunden ge- schieht, der Besitz nicht übergegangen, sonst keine andere Handlung zu Grunde liegt, und solches in authen- tischer Form geschieht	--	30	--	--
Wenn solche durch Bescheid der Civil- Gerichte wegen Nichtigkeit der Hand- lung, auch wegen Zahlungsunfähig- keit, wenn der Uebernehmer noch nicht im Besitz gekommen, erkannt wird	1.	30	--	--
Aufhebung der Gütergemeinschaft im Ehever- trage selbst ist frey.				
In einer besonderen Handlung aber	--	30	--	--
Auflassung eines unbeweglichen Guts vom dritten Besitzer, um sich der Pfand- Ansprüche oder anderer darauf haf- tenden Beschwerden zu entledigen. Wenn dadurch unmittelbar das Ei- genthum an die Gläubiger übergeht	--	--	4.	Modifizirt auf 3 Prozent.
Wenn noch ein besonderer Verkauf folgen muß	2.	30	--	--
Wenn der Rückfall oder Heimfall vom Civilgericht erkannt wird	1.	30	--	--
Auflösung des Gesellschafts-Vertrags, ein- fache	1.	30	--	--
Auftrag zur Zahlung einer bestimmten Summe Des öffentlichen Dienstes	--	--	1.	Frei.
Wenn sonst kein anderes Rechts-Ge- schäft zu Grunde liegt, welche andere oder die verhältnismäßige Gebühr eröffnet	--	30	--	--
Ausleihung von Mobilien				
Vom 1sten und 2ten Pachtjahre	--	--	1.	
Von den übrigen Jahren der Miethe zusammen	--	--	¼	
Auslieferung eines Vermächtnisses.				
Wenn eine Sache ausgeliefert wird	--	30	--	--
Wenn solche in Zahlung einer bestim- ten Summe besteht, für die Quittung	--	--	½	
Wenn darauf vom Civil-Gericht erkannt wird	1.	30	--	--

Handlungen und Urkunden.	Gebühren			Ausnahmen und Modifikationen.
	ständige		steigende	
	fl.	fr.	v. Hundert	
Auszüge oder Abschriften				
Wenn sie von Amtswegen beglaubigt sind	—	30	—	—
Aus Handelsbüchern	—	—	—	Frei.
Wenn aber auf solche abgerechnet und abgeschlossen wird, so ist die Gebühr jene von einer Schuldverschreibung, Quittung oder Vermögensübertrag.				
Autorisation. Ermächtigung der Ehefrau von ihrem Gatten	—	30	—	—
B.				
Bedingungen des Verkaufs oder der Steigerung abgesondert vom Kaufkontrakt	—	30	—	—
Befehl des Friedensrichters, Jemand vor Gericht zu bringen (mandat d'amener)	—	—	—	Frei.
Die Insinuation	—	—	—	Gratis.
Befehl die Opponenten zur Befragung vorzuladen (mandement d'assigner les opposans à scellés)				
Vom Friedensrichter, vom Polizey-, Rüge- oder peinlichen Gerichte	—	30	—	—
Befreyung von einer Schuld (liberation) (Loszahlung, Löschung) als Empfangschein	—	—	1/2	
Wenn die Schuld nicht aus dem Verkauf oder Uebertrag beweglichen oder unbeweglichen Guts unmittelbar entsteht, in welchem Falle nur die Gebühr vom Verkaufe fällt.				
Die Bescheinigung zurückgestellten hinterlegten Guts, oder über erledigten Auftrag	—	30	—	—
Beglaubigung der Protokolle durch die Angestellte, welche solche führen (affirmation)	—	—	—	Frei.
Der errichteten Urkunden von den öffentlichen Beamten	—	—	—	Frei.
Bekanntmachung, öffentliche (publication)				
Die Ausfertigung eines zivil-gerichtlichen Bescheids, die gerichtliche Bekanntmachung einer Schenkung betreffend	I	30	—	—
Eines gerichtlichen Verkaufs beweglicher oder unbeweglicher Güter durch Gerichtsbothen und Anschlagzettel	—	30	—	—
Desgleichen bey den Notaren	—	30	—	—
Berufung an das Cassations-Gericht, die erste Einlegung	7.	30	—	—

Handlungen und Urkunden.	Gebühren			Ausnahmen und Modifikationen.
	Ständige		steigende	
	fl.	kr.		
Besitz; Ergreifung in besonderer Handlung zufolge rechtlicher Vorgänge, welche die steigende Gebühr entrichtet haben	—	30	—	—
Besitz, Erhaltung, Schätzung im Besitze (main- tenue en possession) erkannt durch die Zivil-Gerichte	I.	30	—	—
Vom Friedensrichter	I.	—	—	—
Bescheide der Friedensrichter, vorbereitende auf Beweis, auf Lei- tung des Verfahrens, und Endbescheide, wovon die steigende Gebühr nicht über 30 kr. beträgt } Endbescheide auf Entbindung von d. Klage, Zurückweisung eines Einspru- ches, Bestätigung der Entbindung von der Klage wegen Ungehorsam des Klägers, Entsetzung aus dem Besitze, Genugthuung für persönliche Beleidigungen, und überhaupt alle Endbescheide und Verfügungen, wel- che die steigende Gebühr nicht ent- richten	—	30	—	—
Bescheide der Polizey- Klage- und peinlichen Gerichte, wenn Privatleute als Par- thien unter sich oder neben dem Staatsbeamten auftreten, und die steigende Gebühren nicht begründet werden oder solche nicht über 30 kr. betragen	—	30	—	—
Bescheide in Steuersachen, von allen Behörden	—	30	—	—
Bescheide deren Ausfertigung von den Zivil- Gerichten in erster oder Beru- fungs-Instanz, betreffend ein Be- wenden, Belassen (acquiescement). Eidliche Erhärtung (affirmation) An- nahme der Berufung (appel) auf ge- machtem Einspruch zum Beschlag vor- zuschreiten (conversion d'oppo- sition en saisie) Entbindung von der Klage, Zurück- weisung des Einspruchs (debouté d'opposition) Versäumte Appellation Verjährung der Instanz. Unzuständigkeit des Gerichts Bestätigung und Hinterlegung zu den Akten (enterinement) Bestätigung der Akkorde mit d. Gläu- bigern im Gantverfahren (homo- logation d'union et attermoiemens)	—	—	—	—



Handlungen und Urkunden.	Gebühren		Ausnahmen und Modifikationen.
	ständige	steigende	
	fl.	fr. v. Hundert	
Bescheide			
Vermögens-Aufnahme, Versteigerung, Verkauf oder Theilung			
Aufhebung d. eingelegten Opposition			
Aufhebung des Beschlages			
Richtigkeit des Verfahrens			
Im Besitz zu schützen			
Aufhebung des Vertrags als nichtig			
Anerkenntniß der Unterschrift			
Ernennung der Bevollmächtigten, Aufseher, Pfandbewahrer			
Bekanntmachung einer Schenkung			
Rechtswohlthat des Inventars			
Bestätigung, Aufhebung und Vollstreckung eines Bescheids			
Ueberhaupt alle Definitiv-Bescheide der Zivil- Handels- und Schieds-Gerichte, welche die verhältnismäßige Gebühr nicht begründen und wenn solche nicht über 1 fl. 30 fr. beträgt	I.	30	— —
Alle andern Bescheide und Weisungen der Zivil-Gerichte über den Prozeßgang, Beweis- und Nebenpunkte	I.	—	— —
Bescheide aller Gerichtsbehörden welche verurtheilen, die Befriedigung der Gläubiger im Ganzen ordnen, Schulden richtig stellen, sowohl an Geld und Geldswerth als Interesse und Kosten	—	—	1/2
Schadens-Ersatz, vom peinlichen Poliz- und Kluge-Gericht erkannt	—	—	2.
Jene Urtheile, welche Verkauf, Rückverkauf, Abtretung, Rückabtretung, Versteigerung von Mobilien betreffen	—	—	2.
— desgleichen von liegenden Gütern	—	—	4.
Bestätigung der Entbindung eines Beklagten wegen Ausbleiben des Gegentheils (validité de congé)			Modifizirt auf 3 Prozent.
Vom Zivilgerichte	I.	30	— —
Vom Friedensrichter	I.	—	— —
Beschlag, Arrest, Pfändung und Annotation, gerichtliche Vorbemerkung . . .	—	30	— —
Wird dieses durch Gerichtsbescheide ausgewirkt, so richtet sich die Gebühr nach dem Unterschied der Gerichtsbehörde.			
Beschwörung einer Forderung (affirmation de créance)	I.	—	— —
Ist auf die Urschrift einzutragen.			

Handlungen und Urkunden.	Gebühren		Ausnahmen und Modifikationen.
	ständige		
	fl.	kr. v. Hundert	
Bestätigung, Gutheissen, gerichtliches einer Handlung (enterinement)			
Vom Zivil- Handlungs- oder Schieds-Gerichte	I.	30	
Vom Friedens- Polizey- und Rüge-Gerichte	I.	—	
In Sachen — gemeine, direkte und indirekte Steuern anlangend . .	—	30	
Bestätigung, gerichtliche, eines getroffenen Akkords des Schuldners mit seinen Gläubigern, auf Frist und Nachlaß (auf die Ausfertigung einzutragen)	I.	30	
Beweisurkunden, deren amtliche Vergleichung und Beglaubigung . . .			
Von jeder Urkunde	—	30	
Bewenden, Belassen, Einwilligung (acquiescement) zu gesehen,			
Bescheide in solchem Betreffe vom Zivil-Gerichte erster oder 2ter Instanz vom Friedensrichter	I.	30	
Die Erklärung der Verpflchtung in der Gerichts-Kanzley	I.	—	
Bilanz, Einreichung der Bilanz	—	30	
Bittschrift, Petition bey einer öffentlichen Behörde	—	—	Frei.
Briefe. Korrespondenz-Briefe werden nur einregistriert, wenn davon gerichtlicher oder öffentlicher Gebrauch gemacht wird, und davon wird, wenn keine steigende Gebühr fällig ist, entrichtet	—	30	
C.			
Collocation, Schuldordnungs-Bescheid im Gante, von jeder zugetheilten Summe	—	—	½
Cassations-Gesuch, Einlegung	7.	30	
Entscheidung des Cassations-Gerichts	12.	30	
Cession, siehe Abtretung.			
Codicill, Vermächtniß, besonderer Anhang zum Testament, unabhängig von der steigenden Gebühr des Vermächtnisses selbst	I.	30	
Compromiß, Ernennung der Schiedsrichter	—	30	
Curatoren, deren Ernennung			
Im peinlichen Verfahren	—	—	Frei.



Handlungen und Urkunden.	Gebühren			Ausnahmen und Modifikationen.
	ständige		steigende v. Hundert	
	fl.	fr.		
D.				
Duplikat eines Akts	—	—	—	Frei.
Dienstvorschrift, Instruktion der Staatsdiener	—	—	—	Frei.
Der Feld- und Forstauffseher der Gemeinheiten	—	30	—	
Ist ein Gehalt stipulirt, so fällt die steigende Gebühr der Akkorde.	—	—	—	
E.				
Ehe (mariage)				
Die eheliche Verbindung (acte de mariage)	—	—	—	Frei.
Die Ausfertigung der Verfügungen und Protokolle, die vorgängige Familien-Berathung in solcher Angelegenheit betreffend	1.	—	—	
Ehepакten				
Und insbesondere von der stipulirten Mitgift und anderen Ehenkungen von Aeltern und Verwandten in aufsteigender gerader Linie	—	—	—	
an Mobilien	—	—	1/2	
an Immobilien	—	—	1 1/4	
von Seitenverwandten und den Ehegatten unter sich	—	—	—	
an Mobilien	—	—	1 1/2	
an Immobilien	—	—	2 1/2	
Ehescheidungs-Urkunde, (acte de divorce)				
Auf die Ausfertigung	7.	30	—	
Die Ausfertigung des Protokolls über die Nichtvereinigung und Aussetzung zur Scheidung	1.	—	—	
Eidesleistung (serment)				
Der Gerichtschreiber, Gerichtsbothen (bey Friedensgerichten), Feld- und Waldauffseher der Douanen und Mauthbedienten	1.	30	—	
Der Notare, Gerichtsaktuare und Gerichtsbothen bey den bürgerlichen, peinlichen, Polizen- und Klage-Gerichten, auch Handlungs-Gerichten, überhaupt der Angestellten außer obigen	7.	30	—	
Der Prokuratoren (avoués)	7.	30	—	
der Richter u. Verwaltungsbeamten	—	—	—	Frei.
Eidliche Erhärtung (affirmation)				
erkannt durch den Friedensrichter	1.	—	—	
Durch Zivil-, Handels- oder Schieds-Gerichte	1.	30	—	

Handlungen und Urkunden.	Gebühren			Ausnahmen und Modifikationen.
	ständige		steigende	
	fl.	fr.		
Einlösung, Wiederkauf von Jahrgesällen (rachat de rentes)	—	—	1/2	
Einsicht der Urkunden und Verhandlungen, Gestattung derselben in der Gerichts-Kanzley (communication)	1.	—	—	
Einpruch in einer Zivil- oder außergerichtlichen Handlung (opposition)	—	30	—	
In der Zivil-Gerichts-Kanzley	1.	—	—	
Einwilligung, einfache	—	30	—	
Einweisung in den Besitz (envoi en poss.) Der zu gebende Bescheid	1	30	—	
Wenn unmittelbar dadurch unbewegliches Eigenthum übergeht	—	—	4.	Modifizirt auf 3 Prozent.
Empfangschein, (recepisse, reconnaissance) Ueber Urkunden	—	30	—	
Ueberhaupt, wenn solcher weder eine Schuldverschreibung noch Löschung ist	—	30	—	
Ueber hinterlegte Gelder bey Privat-ten, als Schuldverschreibung	—	—	1.	
Bey öffentlichen Beamten	—	30	—	
Entbindung von der Klage (renvoi de demande) Bey dem Friedens-Gerichte	1.	—	—	
Bey dem Zivil-Gerichte	1.	30	—	
Entbindung von der Klage wegen Ungehorsam des Klägers. Siehe Bescheid.				
Entmündigung (interdiction) Das richterliche Erkenntniß darauf	7.	30	—	
Entschädigung (durch Uebereinkunft oder Urtheil der Zivil-Gerichte)	—	—	1/2	
Von dem durch Polizey-Klage- oder peinliches Gericht zuerkannten Schadensersatz	—	—	2.	
Zusicherung, die Entschädigung zu leisten, wenn der Betrag nicht bestimmt werden kann	—	30	—	
Entwähnung einer Sache vor Gericht durch stärkeres Recht oder darauf haftende Lasten. Wie Auffassung.				
Erbpacht (bail à rentes perpetuelles) vom 20jährigen Betrag des Canons und dem Eintrittsgelde, dann von den übrigen einbedungenen Lasten	—	—	4.	Modifizirt auf 3 Prozent.
Erbchaft in gerader Linie an beweglichem Gute	—	—	1/2	Bis auf 2000 fl. Werths befreit.



H a n d l u n g e n und U r k u n d e n .	G e b ü h r e n			A u s n a h m e n und M o d i f i k a t i o n e n .
	ständige		steigende	
	fl.	kr.	v. Hundert	
Erbschaft in gerader Linie				
an unbeweglichem Gute	—	—	1.	
Von Ehegatten				
an beweglichem Gute	—	—	$\frac{1}{8}$	
an unbeweglichem Gute	—	—	2 $\frac{1}{2}$	
Von Seitenverwandten u. Fremden				
an beweglichem Gute	—	—	1 $\frac{1}{4}$	
an unbeweglichem Gute	—	—	5.	Modifizirt bei Seitenverwandten auf 4 Prozent.
Erbsverträge (institution contractuelle)				
indem solche bedingt sind	1.	30	—	—
Sind solche in den Ehepacten enthal-				
ten, so wird die Gebühr noch beson-				
ders erhoben.				
Er bieten, Darbietung einer baaren Zahlung,				
wenn solche angenommen wird				
Als Quittung	—	—	$\frac{1}{2}$	
Wenn eine Schuld dadurch begrün-				
det wird	—	—	1.	
Wird die Zahlung nicht angenommen	—	30	—	—
Erklärung, jede einfache	—	30	—	—
Erklärung des Nichtaner kennens fremder Hand-				
lung und Vertretung (desaveu)				
Vor dem Friedens- Polizey- und				
Rüge- Gerichte	—	30	—	—
Vor dem Zivil- u. Handels- Gerichte	1.	—	—	—
Erklärung der Nichtgemeinschaft der Güter	—	30	—	—
Erklärung einer Urkunde als unächt in der				
Gerichts- Kanzley	—	30	—	—
Erlassung einer Schuld für Empfangen (ac-				
ceptilation) als Quittung	—	—	$\frac{1}{2}$	
Erlaubniß, richterliche, zur Anlegung des Be-				
schlags, Auspfändung oder Verkauf				
des Pfands	1.	—	—	—
Erbschung der Instanz (peremption d'instance)				
erkannt vom Zivil- Gerichte . . .	1.	30	—	—
Ermächtigung der Ehefrau (autorisation)	—	30	—	—
Ernennung der Vormünder	1.	—	—	—
der Curatoren	1.	—	—	—
der Sachverständigen	—	30	—	—
Erneuerung der ständigen Pacht- und Zins-				
verträge durch Auerkenntniß der				
Erben (titres nouveaux)	—	30	—	—
Wenn der Grundvertrag nicht einre-				
gistriert ist, so wird die Gebühr davon				
gefordert.				
Wenn Pacht und Zins- Rückstände				
dabey gelöst werden	—	—	$\frac{1}{2}$	

Handlungen und Urkunden.	Gebühren			Ausnahmen und Modifikationen.
	ständige		steigende	
	fl.	fr.	v. Hundert	
F.				
Factura, Lieferungs-Verzeichniß und Anschlag Wird erst bey dem öffentlichen oder gerichtlichen Gebrauch einregistrirt für	—	30	—	—
Enthält sie aber die Bescheinigung des Empfängers über die gelieferte Waaren, so ist davon jedoch ebenfalls nur im Falle des öffentlichen oder gerichtlichen Gebrauchs, als vom Verkauf der Mobilien zu erheben	—	—	2.	
Frachtbriefe zu Wasser und Land, werden eben- falls nur einregistrirt, wenn solche öffentlich oder bey Gericht producirt werden, mit	—	30	—	Frei, nach der Großherzoglichen Verordnung.
Familien-Berathung. Gutachten derselben	—	30	—	—
Wenn keine besondere Gebühr be- gründet ist.				
Fäustpfand (nantissement)	—	—	1.	
Frist-Verlängerung (prorogation de delai) Wenn der Rechts-Grund eine schon einregistrirte Handlung ist	—	30	—	—
G.				
Geländebuch (terrier) Der Eintrag des Besitzes an Grund- stücken, wenn keine Schuld-Ver- schreibung, Löschung oder Guts-Üe- bertrag dadurch begründet wird — und nur dann, wenn öffentlicher oder gerichtlicher Gebrauch davon gemacht wird	—	30	—	—
Die öffentlichen Geländebücher des Staats	—	—	—	Frei.
Geldbuse, vertragmäßige	—	—	1/2	
Gemeinde, Versammlungs-Protokoll in eige- ner oder Privat-Angelegenheit	—	30	—	—
In Staatsverwaltungs-Sachen	—	—	—	Frei.
Genehmigung eines schon einregistrirten Ge- schäftes (ratification)	—	30	—	—
Genugthuung, öffentliche (vindicta publique)	—	—	—	Frei.
Gerichtsbothen. Alle Insinuationen dersel- ben von jeder Person (jedoch Mit- erben und Mitschuldner für eine Per- son gerechnet)	—	30	—	—
Bei Einlegung der Appellation. Siehe Appellation.				

Handlungen und Urkunden.	Gebühren			Ausnahmen und Modifikationen.
	Ständige		Steigende	
	fl.	kr.	v. Hundert	
Gesellschafts-Vertrag Nämlich wenn keine Schuldverschreibung, Löschung oder Uebertrag von Eigenthümlichkeiten unterliegt.	I.	30	— —	
Gutachten, rechtliches (consultation)	—	30	— —	
Güter-Abtretung, freywillige, eines Schuldners an seine Gläubiger zur Ver- gänthung	2.	30	— —	
Wenn aber dadurch unmittelbar das Eigenthum übergeht	—	—	4.	Modifizirt auf 3 Prozent.
Gezwungene Güter-Entsetzung	2.	30	— —	
Gutheissen der Friedensrichter Derjenigen Urkunden, worauf zum Personal-Arrest vorgeschritten wer- den kann	—	30	— —	
Gutsprechen für einen Bürgen	—	30	— —	
H.				
Handels-Effekten (effets négociables) Wechsel vom Auslande, oder von einem auf den anderen Wechselplatz gezogen, ihre Indossirung und Zah- lungsbefcheinigung	—	—	— —	Frei.
Alle übrige Wechselbriefe, Kassen- scheine, Anweisungen und die Pa- piere überhaupt, die sich in Geld umsetzen lassen	—	—	1/4	
Dürfen jedoch erst mit dem Proteste einregistrirt werden.				
Handschrift (billets) als Schuldverschreibung	—	—	I.	
auf Ordre ausgestellt	—	—	1/2	
auf den Inhaber	—	—	I.	
Hinterlegung einer Urkunde bey öffentlichen Bes- amten, in Kanzleyen und Archiven Einer Geld-Summe oder einer beweglichen Sache, soferne keine Schuld dadurch gelöscht wird, eben so die Bescheinigung des Rück- empfangs	—	30	— —	
Die Bescheinigung hinterlegten Gel- des bey Privaten, woraus eine Schuldverschreibung entsteht	—	—	I.	
Hinterlegung bey der Friedens- Po- lizy- oder Rüge-Gerichts-Kanzley Bey dem Zivil- oder Handels- Ge- richte	—	30	— —	
	I.	—	— —	

Handlungen und Urkunden.	Gebühren		Ausnahmen und Modifikationen.	
	ständige		steigende	
	fl.	kr.	v. Hundert	
G.				
Jahresfälle (pension) Jahresrenten die Verschreibung und Uebertragung derselben gegen Vergeltung	—	—	2.	
Die unentgeltliche als Schenkung Wird mit dem Capital des neuen Gläubigers der vorige abgelegt (re- constitution) so gebührt für die neue Errichtung	—	—	2.	
Und für die Ablage	—	—	1/2	
Indossirung der Wechsel und aller auf Ordre ausgestellten Effekten	—	—	—	Frei.
— der auf den Inhaber und der übrigen nicht auf Ordre ausgestellte Handschriften, Papiere, Scheine, als Uebertrag der Forderung	—	—	1.	
Interdiction, Untersagung der Vermögens- Verwaltung, Entmündigung Der Zivil-Gerichts-Bescheid hier- auf	7.	30	—	—
Interesse und Schadensersatz Verurtheilung dazu vom Zivil-Ge- richt	—	—	1/2	
Vom peinlichen, Polizey- und Rüge- Gericht	—	—	2.	
Inventar, Güter-Verzeichniß jede Sitzung des Notars (Beamten Zulassung zur Rechtswohlthat des Inventars durch zivilgerichtlichen Bescheid	1.	—	—	—
	1.	30	—	—
K.				
Kauf- und Anschaffungs-Kontrakte für den Staat werden gratis ein- registriert	—	—	—	Gratis.
Klage bey dem peinlichen Gerichte (plainte) Die Ausfertigung darüber	—	30	—	—
Kosten- und Auslagen-Verzeichniß, welche im Urtheil dem unterliegen- den Theile zuerkannt werden, mit richterlicher Zahlungs-Aufgabe	—	—	1/2	
Kundbarmachung siehe Bekanntma- chung.				
L.				
Lehrlings-Annahme (brevet d'apprentissage) ohne Bedingung einer Zahlung	—	30	—	—
für Kost und Lehrgeld	—	—	1/2	

Handlungen und Urkunden.	Gebühren			Ausnahmen und Modifikationen.
	ständige		steigende	
	fl.	kr.	v. Hundert	
Liquidation, Richtfeststellung einer streitigen Schuld. (Theidigung) Siehe Theilung, Vergleich, Abrechnung. Bescheid, Festsetzung einer streitigen Schuld samt Schadensersatz, Interesse und Kosten auf bestimmte Summen	—	—	2/0	
Leibgeding, Alimenter-Contract für minderjährige	—	—	1/4	
für andere auf bestimmte Zeit	—	—	1/2	
nämlich vom Gesamtbetrag der Vergeltung. Ist aber der Vertrag auf ewige Tage geschlossen (bail de nourriture)	—	—	2	
M.				
Miteigenthümer, Verkauf einer Sache unter denselben von dem Antheil, welcher dem Käufer neu zugeht für Mobilien	—	—	2	Modifizirt auf 3 Prozent.
für Immobilien	—	—	4	
Mündigkeits- Erklärung für jeden Minderjährigen	2.	30	—	—
N.				
Richtigkeit (nullité) Urkunden wegen Richtigkeit umschaffen	—	30	—	—
Die Erkenntnisse der Zivil- Gerichte auf Richtigkeit des Verfahrens, eines Vertrags	1.	30	—	—
NOTE (memoire) Rechnung die Kaufleute, Lieferanten und Handwerksleute, wenn sie von beyden Theilen abgeschlossen und unterschrieben sind, als Schuldverschreibung, wenn die Zahlung bescheinigt ist, als Quittung	—	—	1.	
wenn sie weder abgeschlossen noch quittirt sind, jedoch nur dann, wenn gerichtlicher oder öffentlicher Gebrauch davon gemacht wird	—	30	—	—
Nießbrauch, Nuznießung (usufruit) Bey dem Uebertrag des Nießbrauchs ohne Vergeltung (à titre gratuit) wird in Ansehung der Mobilien der Nießbrauch für die Hälfte des Werths der Sache angeschlagen, bey Immobilien aber der zehnjährige Ertrag angesetzt, und davon nach Un-				

n.	Handlungen und Urkunden.	Gebühren			Ausnahmen und Modifikationen.
		ständige		steigende	
		fl.	kr.		
	<p>terschied der Handlung zum Beispiel Erbschaft, Schenkung, Mitgabe zc. die Gebühr erhoben. Die auf dem Gute haftenden Lasten werden in diesem Falle nicht abgerechnet.</p> <p>Wird die Rufnießung gegen Vergeltung erworben, so ist der stipulirte Preis oder Vergeltung mit Zu rechnung aller auf dem Gute haf tenden Lasten zu Grunde zu legen und die Gebühr nach der Natur der Handlung zu bestimmen.</p> <p>Ist endlich bey der Guts-Veräuße- rung von dem vorigen Besitzer der Nießbrauch für sich oder andere vor behalten worden, so wird dieser auf die Hälfte des stipulirten Preises oder Vergeltung angeschlagen, und so vom Ganzen die Gebühr erhoben.</p> <p>Dagegen ist die Vereinigung des Nießbrauchs mit dem Eigenthume in solchem Falle und seiner Zeit von der Gebühr befreyt. Es wäre denn daß der Anfall durch eine besondere Abtretung geschehe, und der dafür gegebene Preis obigen Anschlag über steige, wo alsdann von diesem Mehr betrag die Ergänzungsgebühr nach Verhältnis, ausserdem aber die stän- dige Gebühr fällig wird</p>				
	<p>O. Offenkündigkeit (notoriété) die Aufnahme der Erklärung solche betreffend</p>		30		
	<p>P. Protestation, rechtliche Verwahrung</p>		30		
	<p>Q. Quittung</p>			1/2	
	<p>R. Reise-Pässe (passeport) Reise, Bescheinigung (affirmation de voyage) auf die Urschrift einzutragen Rückzahlung eines verzinslichen Kapitals, jede Ablage einer zinsbaren Schuld oder Rente (remboursement) Rückfall einer bedingten Schenkung (reversion de la donation)</p>				Frei.



Handlungen und Urkunden.	Gebühren			Ausnahmen und Modifikationen.
	ständige		steigende	
	fl.	kr.	v. Hundert	
Rückfall des Nießbrauchs an den Eigenthümer, vid. Nießbrauch.				
S.				
Schaden-Ersatz, Schadenshaltung. Siehe Entschädigung.				
Schenkung unter den Lebenden (donation entre vifs)				
an Verwandte in gerader Linie				
an beweglichem Gute	—	—	1 ¼	
an unbeweglichem	—	—	2 ½	
an Seitenverwandte, Ehegatten und Fremde				
an beweglichem Gute	—	—	2 ½	
an unbeweglichem	—	—	5.	
Bei Heirathsstiftungen wird nur die Hälfte obiger Gebühren erhoben.				
Schenkung) bedingte (eventuelle)	i.	30	—	—
Die steigende Gebühr wird im ein- tretenden Falle der Bedingung er- hoben.				
Schenkung) gegenseitige und bedingte, auf den Todesfall	i.	30	—	—
Die steigende Gebühr wird seiner Zeit, wie bei Vermächtnissen, Erb- schaften, erhoben.				
Schiedsrichter, Ernennung (compromis)	—	30	—	—
Schiedsrichterliche Entscheidung (sen- tence arbitrale), Rachtung vorbereitende und einleitende	i.	—	—	—
Endurtheile, wenn sie nicht der ver- hältnismäßigen Gebühr unterworfen sind	i.	30	—	—
Solche Verurtheilung, Schulden- liquidation, Ordnung der Gläubiger betreffend; jedoch so, daß die Ge- bühr nicht unter 1 fl. 30 kr. betrage — wodurch bewegliches Vermögen zuerkannt wird	—	—	½	
— — unbewegliches	—	—	2.	
			4.	Modifizirt auf 3 Prozent
Schuldverschreibung, Schuldbrief, Schuldschein (obligation) die unentgeltliche sind als Schen- kungen anzusehen. Gegen Ueberlassung beweglicher oder unbeweglicher Habe errichtete, als Verkauf. Gene aus anderen Rechts-Geschäf- ten, als vorstehende, geben die Ge- bühr von	—	—	1.	

Handlungen und Urkunden.	Gebühren			Ausnahmen und Modifikationen.
	ständige		steigende	
	fl.	fr.		
Schuldverschreibung, Auf Ordre ausgestellte und von dem Notar ausgestellte genießen die ge- seßliche Ausnahme der Wechselfa- piere nicht. Wenn nicht anders bedungen ist, so entrichtet der Schuldner die Gebühr, mehrere zu ihrem Antheile, jedoch vorbehaltlich des besonderen Ge- dings, einer für alle zu haften.				
Sicherheitsleistung (cautionnement) bis zur Summe der Hauptschuld der öffentlichen Beamten vor Gericht zu Recht zu stehen . . .	--	--	1/2 1/4	
Siegel (scellés) Anlegung derselben bey jeder Sitzung des Notars Anerkennung und Abnahme dersel- ben von jeder Sitzung	I.	--	--	
Staats-Schulden-Papiere (effets de la dette publique) Ihre Veräußerung, Uebertragung, Indossirung und müssen bey Erbschaften nicht declarirt werden.	--	--	--	Frei.
Steigerungs-Gebote, in besonderem Pro- tokolle. bey dem Zivil-Gericht bey anderen Behörden	I.	--	--	
E.				
Tauschvertrag (échange) beweg- und unbe- weglichen Guts von dem Werthe der geringeren Sache, sie sey beweglich oder unbeweglich Von der Herauszahlung aber gegen bewegliches Gut gegen unbewegliches	--	--	2. 2. 4.	Modifizirt auf 3 Procent.
Testament außer der steigenden Gebühr von der Erbschaft noch besonders . . .	I.	30	--	
Theilung (partage) wenn von keiner Seite etwas heraus- gezahlt wird Wenn eine Herauszahlung statt fin- det gegen daran gegebene Mobilien gegen Immobilien	I.	30	--	Modifizirt auf 3 Procent.
Trauung, (acte de mariage). Siehe eheli- che Verbindung, Ehe.				



H a n d l u n g e n u n d U r k u n d e n.	G e b ü h r e n			A u s n a h m e n u n d M o d i f i k a t i o n e n.
	S t ä n d i g e		S t e i g e n d e v. H u n d e r t	
	fl.	fr.		
U.				
Ueberlassung an Zahlungs statt, wie Verkauf.				
Ueberschlag der Handwerksleute ohne Afford oder Zahlungsbescheinigung . . .	—	30	—	—
Uebertragung des Eigenthums (transmission) Siehe Steigerung, Abtretung, Schenkung, Tausch, Bescheid, Erbschaft, Kauf etc.				
Ueberweisung (délégation) einer verpagten Schuld (délégation de créance à terme)	—	—	1.	
einer ewigen oder lebenslänglichen Rente	—	—	2.	
Unzuständigkeit (incompetence) wenn der Friedensrichter darauf erkennt	1.	—	—	—
— die Polizey- Kluge- und peinlichen Gerichte, sofern eine Privatperson als interessirte Parthey auftritt	—	30	—	—
— die Zivil-Gerichte	1.	30	—	—
Urkunden, wenn sie wegen Nichtigkeit umgeschaffen werden	—	30	—	—
Urtheil. Siehe Bescheid.				
Urtheil des Cassations-Gerichts jede Ausfertigung	12.	30	—	—
B.				
Bereinigung der Gläubiger (union de créanciers) jede Verhandlung	1.	30	—	—
Der Bescheid, welcher die Beschlüsse derselben bestätigt	1.	30	—	—
Vergleich (transaction) wenn keine bestimmte Summe zu zahlen stipulirt wird	—	30	—	—
wenn eine Zahlung versprochen wird	—	—	1.	
wenn eine Schuld gelöscht wird	—	—	1/2	
wenn Mobilien überlassen werden	—	—	2.	
wenn Immobilien abgetreten werden	—	—	4.	Modifizirt auf 3 Prozent.
Verhaftbefehle der Friedensrichter	—	—	—	Frei.
Die Insinuation wird gratis eingeschrieben.	—	—	—	Gratis.
Verhandlung, gerichtliche, (actes) der Friedensrichter — alle vorbereitende, einleitende und Zwischen-Bescheide				

n.	H a n d l u n g e n und U r k u n d e n.	G e b ü h r e n			A u s n a h m e n und M o d i f i k a t i o n e n.	
		s t ä n d i g e		s t e i g e n d e		
		fl.	fr.	v. Hundert		
	Verhandlung, gerichtl. der Friedensrichter — Beglaubigung der auszeichnenden Verhältnisse und Eigenschaften einer Person (certificat d'individualité) — Protokolle der Familien-Verathung, das Gutheissen der Schriften und rechtlichen Einschreitungen, welche der persönlichen Verhaftung vor- hergehen müssen — die Protokolle der Einsprache gegen Entsiegelung, mittelst persönlichen Erscheinens — die Befehle und Weisungen, die Opponenten bei der Besiegelung vor- zufordern — die Definitiv-Entscheidungen, wovon die steigende Gebühr nicht über 30 fr. betragen würde — und überhaupt alle Gerichts- handlungen des Friedensrichters, welche von dem Gesetze einer beson- deren Gebühr nicht unterworfen sind	—	30	—	—	
	Verhandlungen und Protokolle bei den Frie- dens-Gerichts-Kanzleien, welche der verhältnismässigen Gebühr nicht un- terworfen, oder wovon solche nicht mehr als 30 fr. betragen würden. Wenn dadurch eine Schuld begrün- det oder gelöscht würde, oder ein Uebertrag des Vermögens Statt fände, so tritt die steigende Gebühr ein. — der Polizei-, Rüge- und pein- lichen Berichte, wenn Private, als- lein oder neben dem Staats-Beam- ten, als interessirte Parthei auf- treten, sofern sie der steigenden Gebühr nicht unterworfen sind, oder diese nicht mehr als 30 fr. beträgt. — eben so jene Verhandlungen bei den Kanzleien derselben	—	30	—	—	
	Verhör, peinliches (interrogatoire), wenn keine Private als Parthei auf- treten in solchem Falle aber	—	—	—	—	Frei.
	Verhör oder Vernehmung der Partheien im Civil-Prozesse über besondere Frag- stücke (interrogatoire) vom Friedens-, Polizei- oder Rüge- Gericht vom Civil-, Handels- oder Schieds- Gerichte	—	30	—	—	
		I.	—	—	—	

Handlungen und Urkunden.	Gebühren.			Ausnahmen und Modifikationen.
	ständige		steigende	
	fl.	fr.	v. Hundert	
Verkauf = Vergünstigung auf Ansuchen (ordonnance qui permet) vom Civil-Gericht	I.	—	—	
— Bescheid der Civil-Gerichte, wel- cher darauf erkennt	I.	30	—	
Verkauf einer verpagten Schuld	—	—	I.	
— der Mobilien, der Erndte auf dem Halme ständigen Gefälle, und anderer beweglichen Stücke	—	—	2.	
— der Immobilien	—	—	4.	Modifizirt auf 3 Prozent.
Verkauf = Anschlag (ventilation) das Protocol darüber	—	30	—	
Vermächtnisse (legs) in baarem Gelde oder Mobilien an Erben gerader Linie	—	—	$\frac{1}{4}$	Bis auf die Summe von 2000 fl. befreit.
an Ehegatten	—	—	$\frac{1}{8}$	
an Seiten-Verwandte und Fremde	—	—	I $\frac{1}{4}$	
In Immobilien an Erben gerader Linie	—	—	I.	Bei Seitenverwandten auf 4 Pro- zent modifizirt.
an Ehegatten	—	—	2 $\frac{1}{2}$	
an Seiten-Verwandte und Fremde	—	—	5.	
Verpachtung von Haus und Gütern vom Pachtzins des 1ten und 2ten Jahrs	—	—	I.	
vom Pachtzins der folgenden Jahre der Mietzeit zusammen	—	—	$\frac{1}{4}$	
— der Weid und Tristen von den beiden ersten Jahren	—	—	$\frac{1}{4}$	
von den folgenden	—	—	$\frac{1}{8}$	
— einer Viehheerde (à chepter)	—	—	$\frac{1}{4}$	
Verpachtung eines Grundstücks auf Lebenszeit (bail à vie) nämlich vom 10jährigen Pachtzins und beigerechneten Lasten	—	—	4.	Modifizirt auf 3 Prozent.
Verpfändung mit Güter-Genuß (anti- chrese, engagement)	—	—	2.	
Versicherung, Assurance-Vertrag bei Schif- fahrten	—	—	$\frac{1}{2}$	
Versprechen der Schadloshaltung, unbe- stimmtes	—	30	—	
Versprechen einer Summe ohne Kauf oder Uebertrag	—	—	I.	
Versteigerung, der Erbtheilung wegen (licita- tion) nämlich von dem erkauften Antheile, mit Ausschluß der eigenen Portion an Mobilien	—	—	2.	Modifizirt auf 3 Prozent.
an Immobilien	—	—	4.	

Handlungen und Urkunden.	Gebühren			Ausnahmen und Modifikationen.
	Ständige		steigende v. Hundert	
	fl.	kr.		
Versteigerung, wie Verkauf (adjudication).				
Versteigerung an den Wenigstnehmenden (au rabais)				
für Rechnung des Staats bei Steuer-Einnahmen, öffentlichen Arbeiten, Bauwesen etc.	—	—	1/2	
für Rechnung der Privaten unter sich	—	—	1.	
Versteigerung der Holzschläge, sowohl in den Forsten des Staats als der Privaten	—	—	2.	
Versteigerung, nochmalige, auf Zubusse des vorigen Käufers (à la folle enchère) wenn der Preis die erste Steigerung nicht oder nur erreicht	—	30	—	
Was darüber ist				
für Mobilien	—	—	2.	Modifizirt auf 3 Prozent.
für Immobilien	—	—	4.	
Verurtheilung. Siehe Bescheid.				
Verwahrung, rechtliche (protestation) . .	—	30	—	
Verzicht (renonciation)				
wenn keine Schuld oder Vermögens-Abtretung zum Grunde liegt . .	—	30	—	
in der Civil-Gerichts-Kanzlei aber .	1.	—	—	
Vollmacht (procuration)	—	30	—	
Vorladungs-Befehle der Friedens-Gerichte und Kanzlei zum Versuch der Güte — Die Insinuation durch den Gerichts-Boten	—	30	—	Frei.
B.				
Wechsel - Ausstellung, Indossirung, Annahme	—	—	—	Frei.
Proteste	—	30	—	
Weisung, inschriftliche (ordonnance)				
der Friedens-Richter	}	30	—	
der Polizei-, Rüge- und peinlichen Gerichte				
der Civil-Gerichte	1.	—	—	
der Civilstands-Beamten, die Familien-Berathung in Ehesachen betreffend	1.	—	—	
nämlich auf die Ausfertigung.				
Werbung (engagement)				
für den Land- oder Seedienst . .	—	—	—	Frei.

Handlungen und Urkunden.	Gebühren			Ausnahmen und Modifikationen.
	ständige		steigende v. Hundert	
	fl.	kr.		
Wiederabtretung (retrocession) einer Mobilien-Aktie oder der ab- hängenden Coupons	—	—	1/2	
einer verpagten Schuld	—	—	1.	
anderer beweglichen Güter und Sa- chen	—	—	2.	
des Eigenthums oder Nießbrauchs unbeweglicher Güter	—	—	4.	Modifizirt auf 3 Prozent.
der gepachteten Güter. In diesem Falle wird die Gebühr der Pachtung von dem Zins der noch nicht abgestossenen Mietzeit erho- ben; hat aber die Pachtung noch nicht angefangen, siehe freiwillige Aufhebung des Contract's.				
Wiederaufnahme eines Rechtsmittels (reprise d'instance)	1.	—	—	
Wiedereinsetzung in den Besitz (reentrée en possession) durch Urtheil der Civil- Gerichte	1.	30	—	
Wiederkauf, Einlösung (retrait de reméré) wenn derselbe in der vorbehaltenen Zeit ausgelöst wird	—	—	1/2	
nach dieser Zeit	—	—	4.	Modifizirt auf 3 Prozent.
Wiederkäufliche Zins-Verschreibung (pigno- ratif)	—	—	2.	
Wiederklage (reconvention) die Insinuation derselben durch den Gerichts-Boten	—	30	—	
Widerruf einer Vollmacht. Siehe Zurück- nahme	—	30	—	
wenn ein anderer Bevollmächtigter alsbald ernannt wird, noch beson- ders	—	30	—	
Widerruf eines Testaments	—	30	—	
3.				
Zahlungs-Ordnung im Locations-Urtheil (collocation) von dem zugetheilten Betrag	—	—	1/2	
Zeugniß vor dem Notar eidliches	—	30	—	
mit Privat-Unterschrift	—	30	—	
Zeugniß des Lebens oder Aufenthalts.				
Zivilstands-Verhandlungen, Geburt, Begräbnis, Heirath betreffend	—	—	—	Frei.
die Ausfertigung der Ehescheidungs- Handlung	7.	30	—	

Handlungen und Urkunden.	Gebühren			Ausnahmen und Modifikationen.
	ständige		steigende	
	fl.	kr.	v. Hundert	
Zivilstands-Verhandlungen, die Handlung vor dem Zivilstands- Beamten, die Aussetzung der Hei- rath, oder Scheidung auf Frist, und Familien-Verathung	1.	—	—	
Zurückgabe (retrocession). Siehe Wieder- abretung.				
Zurücknahme einer gemachten Einsprache oder angelegten Beschlages (main levée d'opposition de saisie)	—	30	—	
Bescheid der Polizei-, Klage- und peinlichen Gerichte auf solche Zurück- nahme, wenn eine Privatparthei mit auftritt	—	30	—	
der Friedens-Richter	1.	—	—	
der Zivil-Gerichte	1.	30	—	
Zurücknahme eines Auftrags, Bestellung (re- tractation)				
wenn die Handlung einseitig ist, und kein anderartiges Geschäft zum Grunde liegt, welches die steigende Gebühr entrichtet	—	30	—	
Zusammentritt der Gläubiger (direction de créanciers)				
jede einfache Verhandlung	1	30	—	
Wenn aber dadurch unmittelbar eine Schuld begründet, gelöscht wird, oder eine Besitzes-Veränderung vor- kommt, so ist die einschlägige Gebühr zu erheben.				
Zwischen-Bescheid auf Beweis (interlocu- toire)				
vom Friedensrichter	—	30	—	
vom Zivil-, Handels- oder Schieds- Gerichte	1.	—	—	



T a r i f

der Einregistrirungs-Gebühren,

nach dem Gesetze im Decret vom 14ten Januar 1811 berechnet.

G e b ü h r e n										
von	fl. - fr.	fl. - fr.	fl. - fr.	fl. - fr.	fl. - fr.	fl. - fr.	fl. - fr.	fl. - fr.	fl. - fr.	fl. - fr.
	15	30	45	1	15	2	2 - 30	3	4	
10	1½	3	4½	6	7½	12	15	18	24	
20	3	6	9	12	15	24	30	36	48	
30	4½	9	13½	18	22½	30	45	54	1 - 12	
40	6	12	18	24	30	48	1 -	1 - 12	1 - 36	
50	7½	15	22½	30	37½	1 -	1 - 15	1 - 30	2 -	
60	9	18	27	36	45	1 - 12	1 - 30	1 - 48	2 - 24	
70	10½	21	31½	42	52½	1 - 24	1 - 45	2 - 6	2 - 48	
80	12	24	36	48	1 -	1 - 36	2 -	2 - 24	3 - 12	
90	13½	27	40½	54	1 - 7½	1 - 48	2 - 15	2 - 42	3 - 36	
100	15	30	45	1 -	1 - 15	2 -	2 - 30	3 -	4 -	
110	16½	33	49½	1 - 6	1 - 22½	2 - 12	2 - 45	3 - 18	4 - 24	
120	18	36	54	1 - 12	1 - 30	2 - 24	3 -	3 - 36	4 - 48	
130	19½	39	58½	1 - 18	1 - 37½	2 - 36	3 - 15	3 - 54	5 - 12	
140	21	42	1 - 3	1 - 24	1 - 45	2 - 48	3 - 30	4 - 12	5 - 36	
150	22½	45	1 - 7½	1 - 30	1 - 52½	3 -	3 - 45	4 - 30	6 -	
160	24	48	1 - 12	1 - 36	2 -	3 - 12	4 -	4 - 48	6 - 24	
170	25½	51	1 - 16½	1 - 42	2 - 7½	3 - 24	4 - 15	5 - 6	6 - 48	
180	27	54	1 - 21	1 - 48	2 - 15	3 - 36	4 - 30	5 - 24	7 - 12	
190	28½	57	1 - 25½	1 - 54	2 - 22½	3 - 48	4 - 45	5 - 42	7 - 36	
200	30	1 -	1 - 30	2 -	2 - 30	4 -	5 -	6 -	8 -	
300	45	1 - 30	2 - 15	3 -	3 - 45	6 -	7 - 30	9 -	12 -	
400	1 -	2 -	3 -	4 -	5 -	8 -	10 -	12 -	16 -	
500	1 - 15	2 - 30	3 - 45	5 -	6 - 15	10 -	12 - 30	15 -	20 -	
1000	2 - 30	5 -	7 - 30	10 -	12 - 30	20 -	25 -	30 -	40 -	

Nota. Art. 6 des Gesetzes. — Der Betrag dieser Gebühren ist durch den Art. 69 nach den angegebenen Summen, oder dem wahren Werthe von 10 zu 10 fl. einschließlich und ohne Bruch regulirt.

Art. 7. — Jedoch soll die geringste Gebühr von einem Akte, von welchem die verhältnismäßige Gebühr zu entrichten, nicht weniger als 7 Kreuzer betragen.

1717

1717

1717

fr
24
48
12
36
24
48
12
36
24
48
12
36

den
lich
oerz



Nro 339.
der Hauptanweisung

Chirurg der Regiments
San-Mairie Landstuhl
Landstuhl den 22ten febr. 1811.

Herrn Johann Jakob
August Hauptmann der
Einweisung der Hauptanweisung
und Hauptanweisung in dem
Hauptanweisung Landstuhl
Landstuhl den 22ten febr. 1811
zugelassen

Herrn Hauptmann
Herrn

Der Hauptanweisung Commission
der Dr. Landstuhl Regiments
Hauptanweisung und Hauptanweisung
von Hauptanweisung; wobei
mich Hauptanweisung, die
Hauptanweisung der Hauptanweisung
Hauptanweisung die Hauptanweisung
gen Hauptanweisung, und
Hauptanweisung Hauptanweisung
sind, nach Hauptanweisung
Hauptanweisung Hauptanweisung
Hauptanweisung

Der Hauptanweisung Commission der Dr. Landstuhl Regiments
Hauptanweisung

